



PROJEDA

Geplant. Getan.

PROJEDA AG

Steigstrasse 2 | 8610 Uster

www.projeda.ch

info@projeda.ch

043 355 75 65

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
2.	Angebote & Vertragsabschluss	2
3.	Sicherheitsvorschriften	2
4.	Bauseits zu erbringende Leistungen	3
5.	Mitwirkung des Auftraggebers bei Marketingaufträgen	3
6.	Daten und Unterlagen	3
8.	Preise und Zahlungsbedingungen	5
9.	Leistungen, Sonderleistungen und Regiearbeiten	6
10.	Korrektur, Produktionsüberwachung	7
11.	Lieferbedingungen	7
12.	Übergang von Nutzen und Gefahr	8
13.	Reklamationen, Haftung, Garantie und Mangelgewährleistung	8
14.	Retouren	10
15.	Eigentumsrechte	10
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Die **PROJEDA AG** ist ein Unternehmen, welches Service- und Planungsdienstleistungen, sowie Projektarbeiten für Photovoltaikanlagen, Custom Install Anwendungen und Installationen anbietet. Neben den Abteilungen Energy und Custom Install besteht eine Marketingabteilung, für die teilweise ergänzende Bestimmungen gelten.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle aktuellen und künftigen vom Kunden gewünschten Lieferungen von Produkten, Dienstleistungen und weiteren Leistungen der **PROJEDA AG** (nachfolgend **PROJEDA** genannt). Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge über die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen oder anderer Leistungen durch **PROJEDA**. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere die Allgemeinen Kaufbedingungen des Kunden, sowie mündliche Vereinbarungen sind nur bindend, soweit **PROJEDA** diese schriftlich anerkennt. Ein Verzicht auf dieses Formerfordernis erfordert ebenfalls die Schriftlichkeit.

2. Angebote & Vertragsabschluss

Bestellungen des Kunden (Telefon, Briefpost, E-Mail, Internet oder persönlich) ohne vorausgehendes schriftliches Angebot von **PROJEDA** bilden ein verbindliches Angebot des Kunden. Der Vertragsabschluss kommt durch die Annahme der Kundenbestellung durch **PROJEDA** zustande. Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird von **PROJEDA** nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden ausgeführt.

Bei Offerten von **PROJEDA** gilt: Angebote und Offerten der **PROJEDA** sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden und eine Frist zur schriftlichen Annahme durch den Kunden enthalten. Angebote und Offerten von **PROJEDA** werden hinfällig, wenn sie nicht innert der darin genannten Frist schriftlich vom Kunden angenommen werden.

Angebote und Offerten von **PROJEDA** gelten nur als angenommen und ein Vertrag gilt nur als abgeschlossen, wenn die Annahme des Kunden gemäss den Bedingungen von **PROJEDA** rechtzeitig schriftlich erklärt wird. Vom Angebot von **PROJEDA** abweichende Bedingungen in der Annahme des Kunden gelten von **PROJEDA** nur als akzeptiert, wenn diese von **PROJEDA** ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Angebote und Bestellungen beziehen sich stets auf die in den **PROJEDA** Verkaufsdokumentationen (Print und Internet) aufgeführten Produkte und Dienstleistungen.

3. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber / Besteller ist verpflichtet, **PROJEDA** über bestehende, verdeckte Leitungen,

asbesthaltige Materialien und andere umweltbelastende oder gesundheitsgefährdende Stoffe zu informieren. Kommt der Auftraggeber / Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, ist **PROJEDA** von jeder Haftung für Schäden oder Folgeschäden befreit.

4. Bauseits zu erbringende Leistungen

Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Zuputzarbeiten, sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrominstallationen und Kabeleinzügen etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezialkonstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen für **PROJEDA**, werden die daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt.

5. Mitwirkung des Auftraggebers bei Marketingaufträgen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, **PROJEDA** rechtzeitig sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen sowie erforderliches Datenmaterial in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass **PROJEDA** die zur Nutzung dieser Unterlagen erforderlichen Rechte erhält. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, **PROJEDA** auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen bedeutungsvoll sein können, und von denen der Auftraggeber erkennen kann, dass sie **PROJEDA** unbekannt sind.

Eine Aufbewahrung und Rückgabe der überlassenen Unterlagen an den Auftraggeber erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird und nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Gerät der Auftraggeber durch das Unterlassen der Mitwirkungspflichten in Annahmeverzug, kann **PROJEDA** eine angemessene Entschädigung verlangen. Soweit **PROJEDA** zusammen mit dem Auftraggeber gemeinsam Entwicklungsstufen definiert und der Auftraggeber zur Erreichung dieser Entwicklungsstufen eigene Leistungen erbringen muss, so ist er verpflichtet, alle von ihm zu erbringenden Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

6. Daten und Unterlagen

Technische Daten und Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen, Daten betreffend Dimensionen und Eigenschaften sowie Informationen zu Standards der Bereiche Energy und Custom Install dienen rein informativen Zwecken und sind nicht als zugesicherte Qualität zu betrachten. **PROJEDA** behält sich das Recht vor, jederzeit die auf Grund technischer Entwicklungen notwendigen Änderungen vorzunehmen. **PROJEDA** behält sich im Weiteren das Recht vor, einzelne in den Verkaufsdokumentationen und Preislisten aufgeführte Produkte und Dienstleistungen aus dem Sortiment zu nehmen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gegenüber PROJEDA oder Dritten offen gelegt werden, sofern der Vertragsvollzug eine solche Offenlegung erfordert.

An allen Unterlagen, Berechnungen, Auslegungen, Zeichnungen und Angeboten behält sich PROJEDA das Eigentums- und Urheberrecht vor.

7. Nutzungsrechte und Belegmuster

An den Marketingarbeiten oder -leistungen von PROJEDA werden, soweit nicht anders vereinbart, nur Nutzungsrechte eingeräumt. Ein Eigentumsrecht, insbesondere an Entwürfen (Skizzen, Layouts) und Werkzeichnungen (Final Art) wird nicht übertragen. Alle dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags übergebenen zwei- und/oder dreidimensionalen Werkstücke (Entwürfe, Werkzeichnungen, Modelle, Dummies, Muster) bleiben im Eigentum von PROJEDA. Dem Auftraggeber wird ein Recht zum Besitz nur so lange eingeräumt, als er zum vertragsgemässen Gebrauch der Leistung von PROJEDA auf den Besitz der Werkstücke zwingend angewiesen ist. In jedem Fall endet das Recht zum Besitz spätestens mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen PROJEDA und ihm. Die Werkstücke sind nach Ende des Rechts zum Besitz unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber Schadensersatz in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu leisten, ohne durch eine solche Zahlung Eigentumsrechte zu erwerben. Die dem Auftraggeber überlassenen Entwürfe sind nur zur Erleichterung der Entscheidungsfindung des Auftraggebers und zum internen Gebrauch durch ihn und PROJEDA bestimmt. Weitergehende Nutzungsrechte daran werden dem Auftraggeber nicht übertragen. Eine etwaige weitergehende vertragliche Nutzungsrechte-Übertragung bezieht sich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ausschliesslich auf die abgenommene Werkzeichnung.

Die Leistungen, selbst wenn sie urheberrechtlich nicht geschützt sind oder auch nicht Gegenstand anderer besonderer Schutzrechte sein sollten, dürfen nur in dem Umfang verwertet werden, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus dem Zweck des Auftrags ergibt. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen erhält der Auftraggeber nur einfache Nutzungs- oder sonstige Rechte, und zwar nur für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten inhaltlichen und räumlichen Umfang der Nutzung; räumlich geht der Umfang der Nutzungsrechte-Übertragung mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung zumindest nicht über das Gebiet der Schweiz hinaus. Jede andere oder über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Nutzungsrechte-Übertragung sowie gegen Zahlung einer dem Umfang der Mehrnutzung im Verhältnis zum Entgelt der ursprünglichen Nutzung entsprechenden Vergütung zulässig.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von

PROJEDA. Über den Umfang der Nutzung steht **PROJEDA** ein Auskunftsanspruch zu. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen keine (Mit-) Rechte des Auftraggebers, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Rechte an den Leistungen von **PROJEDA**, insbesondere Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Zahlung der gesamten den Auftrag betreffenden Vergütung von **PROJEDA** auf den Auftraggeber über.

PROJEDA hat das Recht, seine Arbeit zu signieren und auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Bei der digitalen Erfassung der Werke muss der Name von **PROJEDA** mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistungen (weder die Originale noch Reproduktionen) in Teilen oder als Ganzes zu bearbeiten oder sonst zu verändern und/oder bearbeiten oder verändern zu lassen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung.

Zur Aufbewahrung ist **PROJEDA** danach nicht verpflichtet. **PROJEDA** ist insbesondere nicht verpflichtet, Arbeitsdateien, die im Computer erstellt wurden, einschliesslich des Quell-Codes, aufzubewahren und/oder an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Aufbewahrung und/oder Herausgabe von Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Bei einer Verletzung der Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Namensnennungsrechte ist **PROJEDA** berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Recht, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche, Geldentschädigungsansprüche oder sonstige Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt. Alle von ihm erbrachten Leistungen dürfen uneingeschränkt von **PROJEDA** zum Zweck der Eigenwerbung genutzt werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber **PROJEDA** fünf bis zehn einwandfreie ungefaltete Belegmuster unentgeltlich. **PROJEDA** ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Offerierte Preise verstehen sich in Schweizer Franken (exkl. Mehrwertsteuer, Transport und Verpackung) und sind freibleibend. Massgebend ist der Preis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

PROJEDA ist berechtigt, Preise und Bedingungen so anzupassen, dass sämtliche Kostenabweichungen, die **PROJEDA** zwischen dem Datum des Angebotes und dem vereinbarten Lieferdatum entstehen, gedeckt sind (z.B. auf Grund von veränderten Wechselkursparitäten, Rohstoffpreisveränderungen, Steuern, Gebühren oder Zöllen, usw.).

Sind die Kosten für Verpackung, Transport, Montage, Gravuren, Beschriftungen, Berechnungen, Versicherung, Gebühren, Schnittkosten (z.B. Kabel) oder andere Kosten für weitere Dienstleis-

tungen im offerierten oder vertraglich festgelegten Preis inbegriffen oder in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung speziell aufgeführt, behält sich **PROJEDA** das Recht vor, die Preise bei Veränderung der entsprechenden Tarife oder Zölle anzupassen.

Wird ein Vertrag oder Auftrag vorzeitig vor Fertigstellung beendet oder nicht weitergeführt, so verbleiben **PROJEDA** die Ansprüche auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fällig gewordenen Abschlagszahlungen. Sollten keine Abschlagszahlungen vereinbart worden sein, sind die bis zur Beendigung geleisteten Arbeiten und entstandenen Kosten, einschliesslich bestellter Waren zu vergüten.

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Restbetrag sofort bei Erhalt netto zu begleichen. Jegliche Abzüge, wie Rabatte, Kosten, Steuern, Zölle oder andere Gebühren sind ausgeschlossen. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, Rechnungen der **PROJEDA**, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der **PROJEDA** mit Forderungen von ihm zu verrechnen.

Im Falle von Zahlungsrückständen des Kunden ist **PROJEDA** berechtigt, ohne Mahnung weitere Lieferungen, Arbeiten und Dienstleistungen zurückzuhalten und Zinsen zu einem marktüblichen Zinssatz (in jedem Fall mindestens aber zu 5%) zu erheben und die sofortige Bezahlung sämtlicher ausstehender Beträge inkl. Verzugszinsen zu verlangen. Beahlt der Kunde darauf die geschuldeten Beträge nicht innerhalb von 10 Kalendertagen, ist **PROJEDA** berechtigt, nach freiem Ermessen auf Vertragserfüllung nebst Ersatz von durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden zu klagen oder von einzelnen oder sämtlichen offenen Verträgen mit dem Kunden entschädigungslos zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen und/oder weitere Lieferungen oder Teillieferungen nur gegen eine Sicherheit, Vorauszahlung oder Barzahlung bei Lieferung zu erbringen. Tritt **PROJEDA** vom Vertrag zurück, hat der Kunde bei der ersten Aufforderung von **PROJEDA** sämtliche unter dem Vertrag erhaltenen Waren unverzüglich und unversehrt zurückzugeben und Schadenersatz wegen Dahinfallen des Vertrages zu leisten.

9. Leistungen, Sonderleistungen und Regiearbeiten

Der vereinbarte Preis der Bereiche Energy und Custom Install umfasst die Leistungen, die im Vertrag, der Offerte oder der Auftragsbestätigung vereinbart, bzw. angeboten wurden. Sämtliche vom Kunden zusätzlich und / oder nachträglich bestellten Leistungen / Lieferungen werden separat verrechnet. Gleiches gilt für zusätzliche Aufwendungen welche aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten und / oder infolge Verschuldens des Kunden notwendig werden.

Sofern bei Regiearbeiten nichts anderes vereinbart wird, werden jeweils die zur Zeit der Ausführung gültigen Ansätze in Rechnung gestellt.

Mangels anderweitiger Vereinbarungen im Bereich Marketing werden dem Auftraggeber wäh-

rend der Entwurfsphase je Entwurf ein (l) – nicht Bildelemente tauschender – Optimierungsschritt nach seinen Angaben eingeräumt, ohne dass dieses als Sonderleistung berechnet wird. Jede weitere Änderung und/oder neue Schaffung und Vorlage von Entwürfen, die Änderung und/oder neue Schaffung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (z.B. Manuskriptstudium), Nebenkosten (z.B. Kuriere) oder technische Kosten (z.B. für Reproduktionen, Datenträger) werden je nach Aufwand gesondert berechnet. **PROJEDA** wird den Aufwand nach einem von ihm nach billigem Ermessen festzusetzenden Stunden- bzw. Tagessatz berechnen. Etwas anderes ergibt sich, wenn derartige Leistungen ausdrücklich unter Angabe der Höhe der Vergütung in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Wird der Vertrag aus Gründen, die **PROJEDA** nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, sind die angefallenen Nebenkosten vom Auftraggeber zu erstatten. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung

Bei Marketingaufträgen sind vor Produktionsbeginn die Werkzeichnungen, Daten, Entwürfe oder sonstige Vorlagen vom Auftraggeber freizugeben. Die Produktionsüberwachung durch **PROJEDA** erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist **PROJEDA** berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

11. Lieferbedingungen

Die offerierten Lieferbedingungen und -fristen gelten für sämtliche Bestellungen. In folgenden Fällen ist **PROJEDA** berechtigt die Lieferfristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn a) der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert oder ändert, b) der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt, c) Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen zu Verzögerungen führen oder d) wenn **PROJEDA** durch höhere Gewalt oder andere ausserhalb der Kontrolle von **PROJEDA** liegende Ereignisse wie Naturkatastrophen, Sabotage, Feuer, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Aufstände, Krieg oder Regierungsmassnahmen sowie unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Beschaffung von bestellten Materialien daran gehindert wird, den Vertrag zu erfüllen – unabhängig davon, ob das entsprechende Ereignis **PROJEDA** oder einen seiner Zulieferer betrifft. Schadensersatzansprüche sind im Falle höherer Gewalt sowie anderer unvorhersehbarer und unverschuldeter Ereignisse ausgeschlossen.

Zusätzlich setzt die Einhaltung vereinbarter Liefertermine bei Marketingaufträgen voraus, dass alle technischen Fragen geklärt, vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Auftraggebers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt sind. Geschieht dies nicht und ist auch eine rechtzeitige Lieferung der Leistung mit einer, vom Auftraggeber akzeptierten Zusatzvergütung für erhöhten Kostenaufwand, nicht mehr möglich, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um einen angemessenen Zeitraum. Die

Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Die Zustellung erfolgt per Post, Bahn oder Spediteur an den vereinbarten Abnahmeort. Die Kosten werden dem Käufer verrechnet. Wünscht der Kunde eine spezielle Transportart (z.B. Express), verrechnet **PROJEDA** die entstehenden Kosten dem Kunden voll weiter. Teillieferungen sind gestattet, **PROJEDA** stellt solche Teillieferungen nicht separat in Rechnung.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Lieferung an die vom Kunden angegebene Adresse.

13. Reklamationen, Haftung, Garantie und Mangelgewährleistung

Reklamationen müssen schriftlich erfolgen und können später als 5 Arbeitstage nach Empfang der Ware nicht mehr berücksichtigt werden. Für fehlerhafte Ware (Falschlieferung, Manko oder Transportdefekt) wird kostenloser Ersatz geliefert.

Andere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die **PROJEDA** schliesst jegliche Haftung im Zusammenhang mit ihren Produkten, Dienstleistungen und weiteren Leistungen aus, soweit dies das Gesetz zulässt. Demnach haftet die **PROJEDA** insbesondere nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit (Art. 100 OR), für seine Hilfspersonen (Art. 101 OR), für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sowie für entgangenen Gewinn.

Es gelten die gesetzlichen Garantiebestimmungen der Schweiz. **PROJEDA** gibt darüberhinausgehende Herstellergarantien ohne Haftung an seine Kunden weiter.

Bei unsachgemässer Behandlung der Anlageteile oder bei Einwirkung durch Drittpersonen erlischt die Garantie. **PROJEDA** lehnt jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Pläne oder Informationen erhalten hat. Dies gilt bei Durchbrüchen, Kernbohrungen, Befestigungspunkten und Schlitzen. Ausgenommen von dieser Haftungsgrenze sind Schäden, die auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

Beratungs-, Planungs- oder ähnlichen Leistungen der Bereiche Energy und Custom Install stützt sich **PROJEDA** auf die Angaben ihrer Kunden und lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit ihren Ausführungen ab. Der **PROJEDA** Kunde hat die (mündlich oder schriftlich) empfohlenen Ausführungen in der Praxis zeitgerecht auf Tauglichkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Verantwortung für die Ausführungen bleibt stets allein beim Kunden.

Bei der künstlerischen Umsetzung des ihm erteilten Auftrages genießt **PROJEDA** Gestaltungsfreiheit. Trifft seine Arbeit nicht den Geschmack des Auftraggebers oder entspricht sein

Stil nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, so begründet dies allein keinen Mangel seiner Leistungen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass Bei der künstlerischen Umsetzung des ihm erteilten Auftrages genießt PROJEDA Gestaltungsfreiheit. Trifft ihre Arbeit nicht den Geschmack des Auftraggebers oder entspricht ihr Stil nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, so begründet dies allein keinen Mangel ihrer Leistungen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die von PROJEDA gelieferten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung, überprüft und Mängel unverzüglich nach Entdeckung gerügt hat. Geringfügige farbliche Abweichungen der Druckergebnisse von Bildschirmdarstellung oder Computerausdruck sind technisch bedingt und stellen insoweit keinen Mangel dar.

Soweit ein von PROJEDA zu vertretener Mangel vorliegt, ist er zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist.

Soweit PROJEDA Dienstleistungen Dritter (z.B. Fotografen, Service-Provider) lediglich an den Auftragnehmer durchreicht, beschränkt sich ihre Haftung auf das Auswahlverschulden. Eine Haftung für Computerviren wird ausgeschlossen, sofern PROJEDA nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von PROJEDA erbrachten Leistungen. Verletzen die Leistungen von PROJEDA die Rechte Dritter oder sind sie sonst rechtswidrig, weil sie auf rechtswidrigen Vorgaben und/oder Vorlagen des Auftraggebers beruhen, so haftet im Innenverhältnis allein der Auftraggeber. Er hat PROJEDA sämtlichen daraus resultierenden Schaden, einschliesslich der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, zu ersetzen und ihn von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. PROJEDA wird jedoch den Auftraggeber auf mit seinen Leistungen verbundene Rechtsverletzungen hinweisen, sobald er von dieser positiven Kenntnis erlangt. Insbesondere gilt diese Haftungsregelung für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die PROJEDA vom Auftraggeber vorgegeben oder sonst überlassen werden; im gleichen Masse haftet der Auftraggeber dafür, dass sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie gegebenenfalls sonstige erforderliche Rechte, an den von ihm zu gelieferten Materialien in erforderlichem Umfang vorliegen.

Die Verantwortlichkeit für Inhalte, die von PROJEDA im Auftrag des Auftraggebers ins Internet stellt, liegt im Innenverhältnis ausschliesslich beim Auftraggeber. Wird PROJEDA, gleich aus welchen Gründen, als Störer oder Verantwortlicher im Sinne des Teledienstgesetzes oder des Mediendienste-Staatsvertrages oder anderer Normen in Anspruch genommen, so stellt ihn der

Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei. Soweit die Schadensersatzhaftung von **PROJEDA** nach dem Vorangegangenen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Retouren

PROJEDA kann nur Waren zurücknehmen, die unversehrt in der Originalverpackung sind und deren Lieferung durch **PROJEDA** mit einem Lieferschein oder einer Rechnung belegt werden kann. In folgenden Fällen behaltet sich die **PROJEDA** vor, Abzüge zu machen:

- Retournierte Lagerartikel innert 30 Tagen nach Erhalt der Ware kein Abzug
- Retournierte Lagerartikel später als 30 Tage nach Erhalt der Ware mindestens 20%
- Nichtlagerartikel mindestens 25%
- Ware die angeschlossen oder im Einsatz war wird nicht zurückgenommen
- Defekte Produkte werden nicht zurückgenommen
- Artikel, die nicht bei **PROJEDA** bestellt wurden, werden nicht zurückgenommen

PROJEDA kann die mit der Retournierung verbundenen Kosten vollumfänglich dem Kunden in Rechnung stellen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die entsprechende Rechnung innert 20 Tagen seit Rechnungsdatum zu begleichen. Eine Vergütung erfolgt in jedem Falle in Form einer Warengutschrift.

15. Eigentumsrechte

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen von **PROJEDA** bleiben alle gelieferten Produkte und Waren im alleinigen Eigentum von **PROJEDA**.

Solange die Waren im Eigentum von **PROJEDA** sind, hat der Käufer sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um das Eigentum von **PROJEDA** zu schützen. Der Kunde hat die Waren auf eigene Kosten instand zu halten und diese zugunsten von **PROJEDA** gegen Diebstahl, Betriebsstörung, Feuer, Wasser und andere Risiken zu versichern. Er hat die unbezahlten Produkte im Weiteren getrennt von den eigenen Produkten und mit dem Vermerk «Eigentum von **PROJEDA** » aufzubewahren und sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Eigentum von **PROJEDA** in keiner Weise gefährdet ist.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Verträge zwischen **PROJEDA** und Kunde (einschliesslich diese AGB) unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist in jedem Falle Uster.